# **Kapitel 15 030** Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

#### 15 030 Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 15

### Ausgaben

# Titelgruppen

### Titelgruppe 70

Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aus den dem Land verbleibenden Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken

Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

684 70	291	Zuschuss für laufende Zwecke	7 000 000	5 178 000	+1 822 000	5 686
893 70	291	Zuschuss für Investitionen	14 444 000	14 191 000	+253 000	16 105
		Summe Titelgruppe 70	21 444 000	19 369 000	+2 075 000	21 791

# Titelgruppe 71

Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aus Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen

- 1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
- Die Ausgaben werden aus den in Höhe von 86.134.000 EUR zweckgebundenen Einnahmen (Teilbetrag der Gesamteinnahmen) bei Kapitel 20 020 Titel 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 gedeckt (§ 17 Abs. 3 LHO).
  Siehe Vermerke bei Kapitel 20 020 Titel 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 123 50, 123 51, und 123 52.
- 41, 122 50, 122 51 und 122 52.

684 71	291	Zuschuss für laufende Zwecke	954 300	954 300	_	_
893 71	291	Zuschuss für Investitionen	_	_	_	954
		Summe Titelgruppe 71	954 300	954 300	_	954

# Titelgruppe 72

Allgemeiner Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

- 1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
- 2. Die Ausgaben der Titelgruppe können entsprechend § 29 Abs. 3, 4, 5 Satz 4 und 5 sowie Absatz 6 Haushaltsgesetz zur Verfügung gestellt werden. Sie sind entsprechend dem Satzungszweck der Stiftung einzusetzen.

684 72	291	Zuschuss für laufende Zwecke	3 121 000	2 422 000	+699 000	_
893 72	291	Zuschuss für Investitionen.	_	_	_	_
		Summe Titelgruppe 72	3 121 000	2 422 000	+699 000	_
		Gesamtausgaben Kapitel 15 030	25 519 300	22 745 300	+2 774 000	22 745

# Erläuterungen

### Zu Kapitel 15 030:

In diesem Kapitel werden die Ausgaben des Landes für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW nachgewiesen. Bis zum Jahr 2016 im Kapitel 15 044 veranschlagt.

### Zu Titelgruppe 70:

Nach § 19a Spielbankgesetz ist im Haushaltsplan der Betrag für die Stiftung Wohlfahrtspflege festzulegen und an diese abzuführen.

Die Mittel sind von der Stiftung einzusetzen für Zwecke der Wohlfahrtspflege, die gemeinnützig oder mildtätig im Sinne des Steuerrechts sind, insbesondere für Einrichtungen und Projekte zu Gunsten von Menschen mit Behinderung und alter Menschen, Maßnahmen zu deren Integration, sowie für Projekte zu Gunsten benachteiligter Kinder, die über das übliche Regelangebot hinausgehen.

Die Mittel der Titelgruppe werden zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ausgezahlt.

Von der Stiftung nicht im gleichen Haushaltsjahr verbrauchte Mittel verbleiben bei der Stiftung für die Förderung von Maßnahmen für die oben genannten Zwecke.

### Zu Titelgruppe 71:

Der hier veranschlagte Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW wird gem. § 30 Abs. 3 Haushaltsgesetz zur Verfügung gestellt. Die Pauschalmittel sind entsprechend dem Satzungszweck der Stiftung einzusetzen.

Die Pauschalmittel werden ohne Antrag zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ausgezahlt.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Pauschalmittel zusammen mit den in der Titelgruppe 70 veranschlagten Mitteln an die Stiftung Wohlfahrtspflege ausgezahlt.

Vgl. Vorbemerkungen und Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 122 im Kapitel 20 020.

#### Zu Titelgruppe 72:

Der hier veranschlagte Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW kann entsprechend § 29 Abs. 3, 4, 5 Satz 4 und 5 sowie Absatz 6 Haushaltsgesetz zur Verfügung gestellt werden. Die Pauschalmittel sind entsprechend dem Satzungszweck der Stiftung einzusetzen.

Die Pauschalmittel werden ohne Antrag zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ausgezahlt.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Pauschalmittel zusammen mit den in der Titelgruppe 70 veranschlagten Mitteln an die Stiftung Wohlfahrtspflege ausgezahlt (Gesamtbetrag: 24,565 Mio. EUR).